



## **Statuten Natur- und Vogelschutzverein Frauenfeld**

### **Name und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Frauenfeld“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Art. 2 Der NVV ist Kollektivmitglied des Thurgauischen Vogelschutzes TVS und des Schweizer Vogelschutzes SVS/BirdLife Schweiz.

### **Zweck und Mittel**

- Art. 3 Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Frauenfeld und darüber hinaus.
- Art. 4 Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:
- Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt.
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
  - Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten.
  - Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 5 Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
- Art. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Austritte müssen ebenfalls dem Vorstand gemeldet werden.
- Art. 7 Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 8 Ausschlüsse von Mitgliedern müssen vom Vorstand begründet und an der Generalversammlung beschlossen werden. Ausgeschlossenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste GV offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Organisation**

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
  - Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 10 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Generalversammlung**

- Art. 11 Die GV findet normalerweise im ersten Quartal des Jahres statt.
- Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
  - Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden.
  - Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 12 Die GV hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Vorschläge zum Jahresprogramm
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Art. 13 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

- Art. 14 Es gilt das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Art. 15 Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 16 Schriftliche oder elektronische Abstimmung  
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
  - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 13 und 14

#### **Vorstand**

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:  
Präsidium, Aktuar/in, Kassier/in, zwei weitere Ressortverantwortliche. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- Art. 18 Aufgaben des Vorstandes:
- Gestaltung von Programm und Vorbereitung der Aktivitäten gemäss Vereinszweck
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Verwaltung der Finanzen und des Inventars
  - Vorbereitung der Generalversammlung
- Art. 19 Der Vorstand beteiligt sich aktiv an der Meinungsbildung in der Bevölkerung bei Vernehmlassungen und vor Abstimmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.
- Art. 20 Er hat die Kompetenz, Einsprachen zu machen.
- Art. 21 Besondere Aufgaben kann er Arbeitsgruppen oder Delegierten übertragen. Diese müssen nicht unbedingt dem Verein angehören.
- Art. 22 Er stellt allen Mitgliedern das Jahresprogramm zu.
- Art. 23 Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

#### **Finanzen**

- Art. 24 Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n), Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.  
Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- für einmalige Ausgaben und Fr. 500.- für wiederkehrende Ausgaben.  
Der Kassier/in führt das Tagesgeschäft im Geldverkehr mit Einzelunterschrift.  
Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.
- Art. 25 Für die Verpflichtungen des Natur- und Vogelschutzvereins Frauenfeld haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für Schulden und andere Verbindlichkeiten des Vereins.
- Art. 26 Ehrenmitglieder entrichten keine Jahresbeiträge.

#### **Schlussbestimmungen**

- Art. 27 Bei der Auflösung des Vereins werden Inventar und Vermögen zur Verwaltung dem TVS übergeben, bis in der Stadt oder in der Region ein Verein mit ähnlichen Zielen gegründet wird oder bis ein benachbarter Verein unsere Aufgaben übernimmt.  
Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein gegründet, fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Thurgauer Vogelschutz zu.
- Art. 28 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 10. März 2021 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. März 2008.